

## Ordnungen

1.	Mitgliederordnung	Seite	4
2.	Geschäftsordnung	Seite	5
3.	Finanzordnung	Seite	11
4.	Gebührenordnung	Seite	14
5.	Geländeordnung	Seite	17
6.	Sportordnung	Seite	22
7.	Jugendordnung	Seite	24
8.	Ehrenratsordnung	Seite	26
9.	Ehrungsordnung	Seite	27

### Änderungen:

Mit Beschluss der JHV 2015  
Vereinsdienste Regelung Mitglieder über 80 Jahre

Mit Beschluss der JHV 2017  
Mitgliederordnung Probezeit  
Geländeordnung Abstellplatz für Zweitwohnenwagen  
Gebührenordnung Abstellplatz für Zweitwohnenwagen

Mit Beschluss der JHV 2018  
Anpassung des Vereins-Stunden-Satzes gültig ab 01.01.2019  
Neue Regelung der Abbuchungstermine  
Änderung der Gebührenordnung  
Ausnahmefall - Befreiung von Vereinsstunden

### **1.1. Ermäßigte Mitgliedschaft**

1.1.1. Ermäßigte Mitgliedschaft gilt für Mitglieder, die in Ausbildung stehen, ab dem 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie schwerbehinderte Mitglieder mit mindestens 80% GdB. Entsprechende Nachweise sind jährlich vorzulegen.  
Gebühren und Vereinsstunden sind in der Gebührenordnung geregelt.

### **1.2. Durchführung der Geschäftsordnung**

Die Sitzungen und Versammlungen aller Organe des Vereins sind in sinngemäßer Anwendung dieser Geschäftsordnung durchzuführen.

Hinsichtlich der Protokollierungspflicht sind sie an Punkt 10 dieser Geschäftsordnung gebunden.

### **1.3. Aufgaben des Vorstandes (§16 der Satzung)**

1.3.1. Aufgabe des Vorstandes ist es, für die Erfüllung der Vereinszweck zu sorgen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und darauf zu achten, dass die Satzung und alle Ordnungen eingehalten werden.  
Außerdem berät die Vorstandschaft über alle wichtigen Angelegenheiten und fasst

Beschlüsse über Jahresprogramme, wichtige Veranstaltungen, den Haushaltsplan und die Auftragsvergabe nach Punkt 6 der Finanzordnung.

- 1.3.2. Die Vorstandsmitglieder können allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Fachausschüsse beiwohnen. Die Fachausschüsse sind verpflichtet, den 1. Vorsitzenden rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Er hat in allen Sitzungen und Versammlungen Sitz und Stimme.
- 1.3.3. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit in die Tätigkeit aller Fachausschüsse Einblick zu nehmen und Auskunft zu verlangen.
- 1.3.4. Die Vorstandschaft ist berechtigt im Einzelfall Mitglieder auf Antrag von Vereinsstunden zu befreien, wenn diese einen Behindertenausweis mit mindestens 80%GdB vorlegen können. Entsprechende Nachweise sind jährlich vorzulegen.
- 1.3.5. Alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesene Beschlussfassungen obliegen der Vorstandschaft.

#### 1.4. Tagesmitglieder

- 1.4.1. Mitgliedsbeitrag pro Person 90,00 €
- 1.4.2. Vereinsdienste 14 Stunden  
bei nicht geleisteten Vereinsdiensten  
Abgeltung 15,- € je Stunde pro Person 210,00 €  
Mitglieder über 80 Jahre sind von den Vereinsdiensten befreit
- 4.3.3 Tagesmitglieder bezahlen bei Übernachtung Gäste- und Stellplatzgebühren siehe 4.6.

**Für alle Mitglieder gilt folgende Regelung:** von den 14 Vereinsstunden müssen 3 Stunden für Dienste am NVZ abgeleistet werden. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die im Vorjahr mindestens 30 Vereinsstunden geleistet haben. (Nachweis durch unterschriebene Arbeitskarte.)

Für bestehende Anschlussmitgliedschaften gelten die seitherigen Regelungen. Die Gebühren werden entsprechend der Mitgliedsgebühr der Vollmitglieder angepasst.

#### 1.5. Sonstige Gebühren für Mitglieder

- 1.5.1. Internet / W-LAN jährlich 30,00 €
- 1.5.2. Sauna/Dampfband
  - Erwachsene 5,50 €
  - Kinder ab 7 Jahre und ermäßigte Mitglieder 3,00 €
- 1.5.3. Lastschrift Rückgabe zuzüglich Bankgebühren  
Pro Lastschrift 15,00 €
- 1.5.4. Schlüsselkaution pro Schlüssel 20,00 €

#### 1.6. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und die jährlichen Gebühren werden zu folgenden Terminen abgebucht:

- im April die fixen Beiträge wie Mitgliedsbeitrag, Stellplatzgebühr, Stromanschluss, WLAN-Gebühr und ggf. Kautions
- im Dezember die variablen Beiträge wie Stromverbrauch, nicht geleistete Arbeitsstunden, offene Verzehrzettel und Beiträge der im laufenden Jahr beigetretenen Mitglieder.

Vereinsstunden können, auf Antrag an den Vorstand, übertragen werden.